



Merkblatt zum Rauchverbot

1. Allgemeines

Ab dem 1. Mai 2010 gilt laut Bundesrecht in der ganzen Schweiz ein Rauchverbot in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. Erfasst werden unter anderem auch Restaurations- und Hotelbetriebe. Bei der Umsetzung des Rauchverbots ist sowohl nationales, wie auch kantonales Recht zu berücksichtigen. auf der Internetseite ww.awa.zh.ch/rauchverbot sind die relevanten Gesetze und Verordnungen aufgeschaltet.

2. In welchen Punkten geht der Kanton Zürich weiter als der Bund?

Die vom Züricher Stimmvolk in der Volksabstimmung vom 28. September 2008 angenommene Änderung von Paragraph 22 des Gastgewerbegesetzes sieht lediglich die Möglichkeit zur Schaffung von Fumoirs, nicht jedoch von Raucherbetrieben vor. Dies stellt gegenüber dem Bundesrecht eine strengere Regelung dar. Die vom Bund vorgesehene Ausnahmeregelung für Kleinbetriebe unter 80 Quadratmeter, die auf Gesuch hin als Raucherbetriebe geführt werden können, findet darum im Kanton Zürich keine Anwendung.

3. Wie verhält es sich mit geschlossenen Gesellschaften in einem Gastronomiebetrieb?

Eine Gastwirtschaft bleibt ein öffentlich zugänglicher Raum, unabhängig davon, ob sie von einer geschlossenen Gesellschaft oder von einer Vielzahl von „unabhängigen“ Gästen besucht wird. Hinzu kommt, dass das Rauchverbot auch dann gilt, sobald mehr als eine Person für die Bewirtung der geschlossenen Gesellschaft arbeitet.

4. Darf das Rauchverbot aufgehoben werden, wenn sämtliche Besucher eines Gastronomiebetriebs ihre Einwilligung dazu geben bzw. damit einverstanden sind?

Nein, die Betroffenen können nicht über das Rauchverbot verfügen. Es kann nicht durch Einwilligung der Betroffenen umgangen werden.

5. Wie verhält es sich beim Rauchverbot in Bezug auf Privatclubs und Vereine?

Wird als Vereinslokalität ein Gastronomiebetrieb benutzt, so gilt das Rauchverbot. Differenzierter ist die Situation zu beurteilen, wenn die Aktivität in Privatclubs, Vereinslokalitäten, clublokalen oder anderen geschlossenen Räumen durchgeführt werden. Unter der Bedingung, dass der Zutritt effektiv begrenzt ist und die Zutrittsbeschränkung nicht nur zum Schein verlangt wird, sind solche Veranstaltungen nicht öffentlich und werden folglich vom Rauchverbot nicht erfasst, auch dann nicht, wenn etwa in einem Privatclub Getränke und Speisen angeboten werden. Allerdings ist auch hier zu beachten, dass das Rauchverbot auch dann gilt, wenn die Räume mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um zwei Angestellte, einen Arbeitgeber und einen Angestellten oder um zwei selbstständig Erwerbende handelt.

6. Laut Bundesrecht gilt das Rauchverbot nur in geschlossenen Räumen? Was heisst dies in Bezug auf Gastronomiebetriebe?

Der Begriff des geschlossenen Raumes ist im Bundesrecht nicht näher definiert. Keine Fragen werfen in der Regel Innenräume von Gastwirtschaftsbetrieben auf. Unklarheiten können sich bei teilweise offenen (Balkone, Terrassen, Wintergärten etc.) oder bei temporären Einrichtungen ergeben (Zelte, Festhütten etc.). In diesen Fällen muss die Situation jeweils im konkreten Fall beurteilt werden. Eine Ausnahme vom Rauchverbot ist nur dann gerechtfertigt, wenn die konkrete Situation keine Konzentration von Rauch entstehen lässt.

Im Sinne eines Richtwerts muss ein Raum eine Öffnung von mindestens der Hälfte des Daches oder der Seitenfläche aufweisen, damit er nicht mehr als geschlossen gilt. Die Öffnung muss sodann direkt ins Freie führen. Keine Rolle spielt das Baumaterial des geschlossenen Raums. Entsprechend können auch Zelte mit textilen Wänden als geschlossene Räume gelten. Wenn die Hälfte der Seitenwände geöffnet ist, darf geraucht werden.